

Wettfahrordnung
für
**Straßen=
Wettfahrten**
mit
Wertungsbestimmungen

A 80 - 10543

Nach Beschlüssen des Bundes-Sportausschusses
verfaßt von Arthur Traubert, Redakteur der Bundeszeitung

Erste Auflage

Vorlag des Arbeiter-Radfahrer-Bundes, Solidarität Offenbach a. M.

Inhalts-Übersicht.

Geleitwort	Seite 3	IV. Die Wettfahrt	Seite 6
I. Das Wettfahren im Bundesstatut	" 4	V. Am Ziel	" 6
II. Der Veranstalter	" 4	VI. Wettfabrauschuß und Wettfahrgericht	" 7
III. Am Start	" 5	Schlußwort	" 8

Man sucht und findet

die Antwort auf eine Frage, betreffend die Veranstaltung und Ausführung von Straßen-Wettfahrten durch Angehörige unseres Bundes am schnellsten, wenn man die nachstehenden Stichworte liest. Hinter diesen stehen die **Ziffern der Wettfahrordnung**, bei denen in dem vorliegenden Heft die gesuchten Vorschriften zu lesen sind.

- Ablassen 19, 20, 39
- Anmeldung 5, 8—10
- Antreten 13
- Anzug 12
- Aufstellen 15
- Ausschreibung 1, 5, 6
- Auschuß 5, 28, 37—45
- Auswärtige Fahrer 2, 7
- Auswärtige Ortsgruppen 4
- Begleitfahrer 25
- Bereifung 18—20
- Bezirksportauschuß 1—3, 43
- Bundesmitgliedsbuch 11
- Bundesstatut 1 (§ 6 und 7)
- Eisenbahn 24
- Fahren durch Orte 24, 30
- Fahrer 11—16, 23—25, 28—30
- Fahrernummer 10, 14, 15
- Fahrstrecke I (B.-St. § 7) und 5, 19
- 22, 23, 26, 32
- Flaggenzeichen 27
- fußwege 24
- Gausportauschuß 1, 43
- Halten 25
- Jugendliche 16
- Kurze Fahrten 19, 32
- Meldeanschrift 5
- Meldeschein, Meldegeld 5, 8, 9
- Meldeschuß 5

- Nummern 10, 14, 15
- Obmänner 38—41
- Ordner 26—28, 30, 38, 40, 41
- Ortsgruppenwettfahrt 3 43
- Polizeivorschriften 22
- Proteste 28, 43, 44
- Punktwertung 32—36
- Quartier 7
- Räder 14, 17, 18
- Samariter 26, 30
- Schiedsgericht 5, 7—22, 31—36, 38, 39, 41, 43, 44
- Schrittmacher 25
- Sportauschüsse 1
- Start 5, 11—22, 29
- Startliste 9, 10
- Straßen 22, 24, 26
- Ueberholen 25
- Unfälle 1 (BSt. § 7) und 29, 30
- Veranstalter 1—10
- Vorbereitung 1—7, 10, 14, 16, 22, 26, 27, 31, 37—42
- Vorgabefahrten 21
- Vorwettfahren 21
- Wertung 32—36
- Wettfabrauschuß 5, 28, 37—45
- Wettfahrten 23—30
- Zeitwertung 32—34
- 36, 39

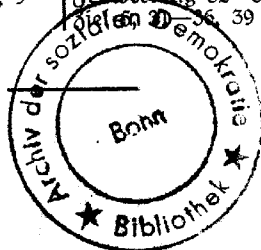
Die bürgerlichen Radsporthverbände sehen in der Nachkriegszeit alles daran, um die radfahrende Arbeiter und vornehmlich die radelnde Jugend des Arbeiterstandes zu sich heranzuziehen. Das gleiche Ziel verfolgen nach mancherlei, mit schlaue Berechnung ausgeklügelten Anweisungen ihrer Verbände auch ausnahmslos alle bürgerlichen Radfahrervereine. Aus der Notwendigkeit heraus, diesen für Arbeiter-Sportbewegung merkbar schädlichen bürgerlichen Bestrebungen wirksam entgegenzutreten, hat sich der im Jahre 1919 abgehaltene Bundestag nach langen Aussprachen über das Für und Wider schließlich für die Einführung der Radwettfahrten bis 10 Kilometer erklärt. Diesen Beschluß bestätigte der Bundestag vom Jahre 1921. Insoferndessen steigerte sich die Zahl der Ortsgruppen und Bezirke, die Wettfahrten veranstalteten, fortgesetzt.

Bisher wurden die Wettfahrten nach von verschiedenen Stellen im Laufe der letzten zwei Jahre angegebenen Richtlinien ausgetragen. Das führte zu den verschiedenartigsten Meinungen bezüglich der Veranstaltung und Ausführung der Wettfahrten. Es war deshalb, um Einheitlichkeit auch hierfür im Bunde zu erzielen, eine Zusammenfassung und Erläuterung der jetzt geltenden Bestimmungen notwendig. Diesem Erfordernis wurde Rechnung getragen durch die vorliegende Schrift. Mit der Ausarbeitung beauftragte der Bundes-Sportauschuß den Bundesgenossen Redakteur Frasnert. Dessen Vorlage genehmigte der Bundes-Sportauschuß nach eingehender Prüfung und bestimmte, daß diese Festlegungen nunmehr nur noch allein maßgebend sein sollten für alle Ortsgruppen unseres Bundes.

Durch diese jetzt zusammengefaßten Bestimmungen wird den Ortsgruppen vor allem aber auch zur Pflicht gemacht, bei der Veranstaltung von Rad-Wettfahrten so wohlüberlegt zu handeln, daß das Ansehen des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität als Arbeiter-Sportorganisation in jeder Beziehung in bester Weise gewahrt wird.

Frankfurt a. M., den 28. Dezember 1922.

Der Bundes-Sportauschuß.



I. Das Wettfahren im Bundesstatut.

§ 6. Im Absatz 1 wird erklärt: Mitglieder, die sich an Wettfahrten über zehn Kilometer beteiligen, können ausgeschlossen werden.

§ 7. Im Absatz 3 wird bestimmt: Bei Wettfahrten über zehn Kilometer wird Unfallunterstützung nicht gewährt.

Anmerkung: Die ganze Fahrstrecke (hin und zurück oder bei Rundfahrten) darf nicht länger als zehn Kilometer sein.

II. Pflichten der Veranstalter.

1. Veranstalter ist der Gau-, Bezirks- oder Ortsgruppen-Sportauschuß. Der jeweilige Veranstalter hat die Hauptpflicht, vor der Ausschreibung der Wettfahrt nach dem Wortlaut der folgenden Wettfahrbestimmungen für die Fahrt alle Maßnahmen so genau festzulegen, daß ein für unseren Bund würdigen Verlauf der Wettfahrt an allen Punkten der Fahrstrecke gesichert ist.

2. Will eine Ortsgruppe eine Wettfahrt veranstalten, an der Fahrer anderer Ortsgruppen teilnehmen sollen dann muß sie sich zunächst über den Termin mit dem Bezirks-Sportauschuß verständigen. Dies muß rechtzeitig geschehen, daß die unabänderlich geltende vollständige Ausschreibung spätestens vier Wochen vor der Wettfahrt erfolgt ist.

3. Auch Wettfahrten nur für die eignen Mitglieder der Ortsgruppe müssen dem Bezirks-Sportauschuß gemeldet werden und zwar spätestens vier Wochen vorher.

4. Wird von einer Ortsgruppe die Hilfeleistung einer Ortsgruppe eines Nachbarortes gewünscht, so müssen auch darüber vor der Ausschreibung genaue Vereinbarungen getroffen sein.

5. Jede Ausschreibung einer Wettfahrt muß enthalten Angaben über die folgende Punkte: 1. Tag und Zeit, 2. Start, 3. ausführliche Bezeichnung der Fahrstrecke, 4. Ziel, 5. maßgebend die Wettfahrbestimmungen des Bundes Solidarität, 6. Meldeschluß, 7. Meldegeld, 8. Meldeanschrift, 9. Obmann des Schiedsgericht, 10. Obmann des Wettfahrausschusses.

6. Endgültig veröffentlichte Ausschreibungen dürfen nicht willkürlich abgeändert werden.

7. Für Unterkunft der auswärtigen Fahrer und Schiedsrichter ist bestens Sorge zu tragen.

8. Das Meldegeld (Startgeld, Rennungsgeld) muß zurückgezahlt werden, wenn die Wettfahrt aus irgend einem Grunde nicht abgehalten werden kann.

9. Der Meldechein eines Fahrers muß den Stempel seiner Ortsgruppe tragen und Vor- und Zunamen und die Wohnung des Fahrers genau angeben.

10. Die Fahrer sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen in die Startliste einzutragen.

III. Am Start.

11. Der am Start erscheinende Fahrer muß das Bundesmitgliedsbuch vorzeigen und dasselbe auf die Fahrt mitnehmen.

12. Der Fahrer darf nur im Sportanzug am Start erscheinen und soll fahren in kurzer Hose und Sweater oder Sporthemd ohne Rock.

13. Die Fahrer haben sich 30 Minuten vor der für den Beginn der Fahrt festgesetzten Zeit am Start zu melden.

14. Die Fahrer erhalten ihre Nummer der Startliste auch für die Wettfahrt. Jede Fahrer-Nummer muß mit großen leicht lesbaren Ziffern auf zwei kleinen Tafeln aus Pappe geschrieben oder gedruckt sein. Die zwei Nummernschilder müssen an der Lenkstange und am Sattel des Rades so befestigt werden, daß die Nummer des Fahrers von vorn und hinten deutlich sichtbar ist, gut gelesen und nicht verloren werden kann.

15. Die Aufstellung am Start geschieht in der Reihenfolge der Nummern der Fahrer.

16. Jugendliche Fahrer unter 14 Jahren dürfen an Wettfahrten nicht teilnehmen. Die jugendlichen Fahrer von 14 bis 17 Jahren starten für sich und dürfen sich nur an Wettfahrten bis zwei Kilometer beteiligen. Hierzu ist aber auch die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

17. Bezüglich der Ausstattung der Räder für die Wettfahrten muß der Grundsatz gelten: Jeder Bundesgenosse kann für Wettfahrten seine Maschine nach Belieben ausstatten. Alle Räder müssen aber mit einer Glocke und wirksamer Handbremse versehen und zweifellos tragfähig sein.

18. Am Start hat nur Beachtung die Bereifung zu finden, wenn Fahrer mit verschiedenartiger Bereifung erscheinen. In diesem Falle werden zur bestimmten Zeit zur Wettfahrt abgelassen zuerst die Fahrer mit Wulstreifen, eine Minute später die mit Drabt Reifen, eine weitere Minute später die mit Schlauchreifen.

19. Diese Bestimmung gilt für zehn-Kilometer-Wettfahrten. Bei kürzeren Wettfahrten wird die Abfahrzeit so errechnet, daß je Kilometer sechs Sekunden gerechnet werden. (Demnach werden die Fahrer z. B. bei Fünf-Kilometer-Wettfahrten, falls verschiedenartige Bereifung festgestellt worden ist, je nach Verlauf einer halben Minute abgelassen.)

20. Die Ablasser müssen die Bestimmung über die Bereifung genau beobachten.

21. Vorgabefahrten sind gestattet. — Vorwettfahrten müssen abgehalten werden, wenn sich mehr wie zwanzig Fahrer gemeldet haben.

22. Polizeilich Verkehrsbestimmungen für die zu befahrenden Landstraßen sind am Start den Fahrern vorzulesen.

IV. Die Wettfahrt.

23. Die Fahrer sind verpflichtet, die vorgeschriebene Strecke genau einzuhalten.

24. Beim Durchfahren von Ortschaften ist ein den behördlichen Vorschriften entsprechendes mäßiges Tempo zu fahren. In den Ortschaften und überall vor Häusern ist die Straße, nicht der Fußweg zu befahren. Das Öffnen von Eisenbahnstrahlen ist verboten.

25. Beim Fahren stets rechts halten und links vorfahren, auch beim Ueberholen anderer Wettfahrer. Ein Fahrer, der gezwungen ist, plötzlich anzuhalten, muß die Nachfolgenden durch Armbeben oder Zuruf in deutlichster Weise darauf aufmerksam machen. Schrittmacher und Begleitfahrer sind verboten.

26. An allen Straßenkreuzungen sind zwei Ordner aufzustellen. Von diesen wird einer bestimmt für die Weiterleitung der Fahrer, der andere für die Verkehrsregelung. Eine stärkere Besetzung an wichtigen Straßenpunkten ist unbedingt vorzusehen. Auch für Anstellung von Samariterpersonal auf der Strecke und am Ziel ist gewissenhaft zu sorgen.

27. Die Ordner für die Fahrer erhalten rote Flaggen. Sie geben damit aber nur die folgenden drei Flaggenzeichen:

Mit ausgestrecktem Arm hoch gehalten: „Hier Fahrstrecke!“

Mit ausgestrecktem Arm waagrecht gehalten: „Vorlich! Langsam fahren!“

Mit ausgestrecktem Arm schwenken: „Halt! Absteigen!“

28. Allen Anweisungen der Ordner ist sofort Folge zu leisten. Auf der Strecke und Straße darf gegen deren Anordnungen kein Widerspruch erfolgen. Beschwerden und Einsprüche sind nur an den Obmann des Wettfabrauschußes zu richten, was aber in keinem Falle vor den Zuschauern geschehen darf.

29. Jeder Fahrer fährt auf eigene Rechnung und Gefahr und haftet persönlich für durch Nichteinhalten der Verkehrsregeln und durch Nichtbeachtung der Bundes-Wettfabrordnung verursachte Schäden und Unfälle. Der Veranstalter und der Bund lehnt ausdrücklich die Haftung für alle derartigen Fälle ab.

30. Der Fahrer muß mit größter Aufmerksamkeit fahren und Obacht geben, daß durch ihn andere Personen keinen Unfall erleiden. Ereignet sich trotzdem ein Unfall, muß der Fahrer sofort die Fahrt aufgeben und gemeinsam mit den Ordnern und Samaritern für Hilfeleistung und Feststellung der Unfallumstände sorgen.

V. Am Ziel

31. Das Ziel ist in einer für die Fahrer auffälligen Weise kenntlich zu machen.

32. Die Wertung geschieht nach Zeiten und Punkten wie folgt:

1000-Meter-Fahren	10 Punkte
2000-Meter-Fahren	20 Punkte
3000-Meter-Fahren	30 Punkte
4000-Meter-Fahren	40 Punkte
5000-Meter-Fahren	50 Punkte
6000-Meter-Fahren	60 Punkte
7000-Meter-Fahren	70 Punkte
8000-Meter-Fahren	80 Punkte
9000-Meter-Fahren	90 Punkte
10000-Meter-Fahren	100 Punkte

33. Demnach erhält der Erste am Ziel je Kilometer 10 Punkte. Der nach diesem kommende Fahrer aber je Sekunde später 1 Punkt Abzug.

34. Es erhalten Punkte nur die Fahrer, die innerhalb der vom Sportauschuß und Schiedsgericht für die betreffende Strecke festgesetzten Höchstzeit eintreffen.

35. Nur der Fahrer hat Anspruch auf Wertung, der mit dem vom Start aus benutzten Rade am Ziel ankommt.

36. Altersfahrer über 40 Jahre erhalten für je 10 Punkte 1 Punkt Zuschlag.

VI. Wettfabrauschuß und Wettfabrgericht.

37. Für alle Wettfahrten ist ein Wettfabrauschuß zu wählen.

38. Der Wettfabrauschuß wird wie folgt zusammengestellt:

1. ein besonders zu wählender Obmann,
2. das Schiedsgericht (oder Wettfabrgericht),
3. die Ordnergruppe.

39. Das Wettfabrgericht (Schiedsgericht) hat sieben Mitglieder und zwar seinen eigenen Obmann, Start-Schriftführer, Start-Zeitnehmer, Ablasser, Ziel-Zeitnehmer, Zielrichter und Ziel-Schriftführer.

40. Für die Ordnergruppe wird ein Obmann gewählt und je nach den Erfordernissen für die zu besetzende Strecke die Ordner in gut ausreichender Anzahl.

41. Der Auschuß-Obmann, der Schiedsgericht-Obmann und der Ordner-Obmann haben stets als verantwortlicher engerer Wettfabrauschuß zu amieren gegenüber dem Bunde und der Öffentlichkeit.

42. Dem Wettfabrauschuß obliegt die Sorge um die Erfüllung aller Vorbedingungen für die glatte Abwicklung der Wettfahrten auf Grund der Bundes-Wettfabrordnung.

43. Einsprüche gegen die Entscheidungen des Wettfabrgerichts sind vom Sportauschuß der Ortsgruppe des Fahrers an den Bezirks-Sportauschuß, von den Bezirks-Sportauschußen an den Gau-Sportauschuß zu richten. Der zuerst angerufene Sportauschuß entscheidet über jede Beschwerde endgültig.

44. Das Schiedsgericht hat das Recht, Fahrer, die bei früheren Wettfahrten gegen die Bundes-Wettfahrordnung verstießen, oder gegen die Anweisungen der Ordner handelten, von der Startliste zu streichen.

45. Der Obmann des Wettfahr Ausschusses muß sich stets bemühen, als Obmann für das Wettfahrschiedsgericht einen für dieses Amt besonders geeigneten sportkundigen Bundesgenossen zu gewinnen, der einer anderen Ortsgruppe angehört. Die veranstaltende Ortsgruppe hat für die Verpflegung und Reisekosten der von außerhalb gewünschten Schiedsrichter aufzukommen.

Schlußwort.

Die Wettfahrordnung enthält in kürzester Fassung alle notwendigen Richtlinien. Durch genaue Befolgung derselben wird eine für unseren Bund würdige Veranftaltung der Wettfahrten gewährleistet. Die Fähigkeit, nach den Wettfahrbestimmungen jederzeit sofort das Richtige anordnen oder gegebenenfalls schnell richtig entscheiden zu können, müssen sich die Mitglieder der Sportanschlüsse und die als Schiedsrichter tätigen Bundesgenossen aber unbedingt aneignen. Das kann nicht geschehen bei einmaligem Durchlesen, sondern nur durch eingehendes Studieren der Bestimmungen oder Besuch von Unterrichtsstunden. Lesere sind übrigens sehr notwendig, denn nur bei den dabei stattfindenden Ausprüchen können sich die Obmänner überzeugen, daß die ihnen zur Verfügung stehenden Hilfskräfte ein ihnen bei einem Wettbewerb übertragenes Amt auch richtig auszuüben imstande sind. Die Tätigkeit ungeschulter Schiedsrichter wird durch Unsicherheit gekennzeichnet und zeitigt oft Proteste. Mit den Bestimmungen wohl vertraute Schiedsrichter üben ihr Amt mit Festigkeit aus und können bei Einsprüchen gegen ihre Anordnungen und Entscheidungen stets sofort derart belehrend wirken, daß Meinungsverschiedenheiten sehr bald ausgeglichen sind. Dasselbe ist den Bundesgenossen vorzubalten, die als Ordner tätig sein müssen. Sie sind — ebenso wie die Fahrer — den kritischen Urteilen der Öffentlichkeit ausgesetzt. Ihr Auftreten muß darum geschickt und gewandt sein, in schwierigen Fällen müssen sie Geistesgegenwart und Besonnenheit zeigen. So haben alle für den Radsportzweig des Straßenwettfahrens tätigen Bundesgenossen große Pflichten. Auf deren gewissenhafte Erfüllung muß überall gesehen werden im Interesse der Gesamtorganisation. Jeder sei Hüter des Ansehens des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität.

